

## **1. Änderung der Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Förderung von baulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ Neuruppin 2018 (1. Änderung Förderrichtlinie „Historische Altstadt“ 2018)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf ihrer Sitzung am 17.12.2018 die folgende 1. Änderung der Richtlinie der Fontanestadt Neuruppin zur Förderung von baulichen Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ Neuruppin 2018 vom 08.01.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 17.01.2018 (1. Änderung Förderrichtlinie „Historische Altstadt“ 2018):

### **I. Änderungstexte**

1.  
§ 2 Abs. (1) wird um folgende Nr. 11 ergänzt:

„11. der ausreichenden Versorgung mit Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen“

2.  
§ 6 erhält folgenden Abs. (4a):

„Die im Abs. (4) genannten Förderquoten und-obergrenzen gelten nicht für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, sofern diese zur Verbesserung der Versorgung der im Geltungsbereich nach § 3 lebenden Einwohner beitragen. In diesem Falle ist die umfangreiche Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudes, damit sind die Baumaßnahmen im Inneren und an der Außenhülle des Gebäudes gemeint, förderfähig. Der Kostenerstattungsbetrag wird als Zuschuss in Höhe von maximal 80 Prozent der ermittelten förderfähigen Kosten, bei denkmalgeschützten Gebäuden bis zu 100 Prozent, gewährt.“

### **II. Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neuruppin, 07.01.2019

Golde  
Bürgermeister